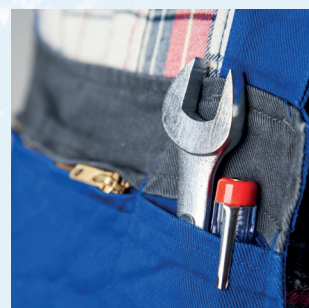




DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

- Unternehmer-Info-Bau
Betriebswirtschaft 04/2016



ZERTIFIZIERTE
NACHHALTIGKEIT
FÜR WOHNGEBÄUDE

S. 4

ELEKTRONISCHE
RECHNUNGEN:
BUNDESREGIERUNG
BESCHLIESST
eRECHNUNGS-GESETZ

S. 9

WEGFALL
DES ANZEIGE-
ERFORDERNISSES
BEI SAISON-
KURZARBEIT

S. 11

BAUWIRTSCHAFT
IN DEUTSCHLAND:
AUFTRAGSBESTAND
ERREICHT NEUEN
REKORDWERT

S. 13

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2016 und 08/2016 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der Tagespresse war dieser Tage zu lesen, dass sich Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble und Arbeitsministerin Andrea Nahles auf Eckpunkte für eine Reform der Betriebsrenten geeinigt haben. Ziel ist es, Betriebsrenten als sogenannte zweite Säule im System der Alterssicherung verstärkt auch Beschäftigten von kleinen und mittleren Unternehmen, z. B. durch Regelungen in Tarifverträgen, zugänglich zu machen. Sollte Ihnen das irgendwie bekannt vorkommen, mag das daran liegen, dass unsere Branche mit der Tariffrente Bau wesentliche Bestandteile des angedachten Konzepts bereits umgesetzt hat. Sieht fast so aus, als hätten die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft und ihre gemeinsame Einrichtung SOKA-Bau hier Vorbildcharakter.

Vor diesem Hintergrund völlig überraschend ist es, dass das Bundesarbeitsgericht im September die Allgemeinverbindlicherklärung der Sozialkassentarifverträge der Bauwirtschaft für die Jahre 2008, 2010 und 2014 für unwirksam erklärt hat. Bislang liegt lediglich die Pressemitteilung des Gerichts vor. Schon auf dieser Grundlage ist aber klar, dass die Entscheidung keine Auswirkungen auf die aktuellen Sozialkassentarifverträge ab dem Jahr 2015 hat, der Beitragseinzug durch die SOKA-Bau läuft normal weiter! Ab 2015 erfolgte die Allgemeinverbindlicherklärung auf neuer gesetzlicher Grundlage. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat erst im Juli diesen Jahres die Wirksamkeit der AVE des Sozialkassentarifvertrags für das Jahr 2015 auf dieser neuen gesetzlichen Grundlage bestätigt.

Über die sich aus der Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung ergebenden Folgen, insbesondere über die Frage, ob es wechselseitige Rückforderungsansprüche hinsichtlich der von den Betrieben erbrachten Sozialkassenbeiträge einerseits und der von der SOKA-Bau erbrachten Leistungen andererseits gibt, hatte das Bundesarbeitsgericht nicht zu entscheiden. Diese Rechtsfolgen und eventuell erforderliche Reaktionen werden aktuell im engen Schulterschluss zwischen den Tarifvertragsparteien und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales geprüft. Sobald es hier Ergebnisse gibt, werden wir selbstverständlich ausführlich informieren.

Zu deutlich mehr Anfragen hat in den vergangenen Wochen ein anderes Thema geführt, auf das ich bereits in der letzten Ausgabe an dieser Stelle hingewiesen habe – der zwischenzeitlich eingetretene Entsorgungsnotstand bei Polystyrol-Hartschaumplatten. Die seit dem 30.09.2016 geltende Einstufung solcher Dämmmaterialien, soweit sie den Flammenschutz HBCD enthalten, als gefährlicher Abfall, hat die Entsorgungs- und Verwertungskette in Bayern fast vollständig zum Erliegen gebracht. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass die Müllverbrennungsanlagen in Bayern derzeit wörtlich „bis zum Rand“ mit anderen Abfällen gefüllt sind und daher vielfach die Annahme der nur mit hohem bürokratischen Aufwand und vor allem erst nach Vermischung mit anderen Abfällen zu verbrennenden Dämmstoffe verweigern. Um hier kurzfristig eine Entspannung der Situation zu erreichen, sind wir im engen Kontakt mit dem Bayerischen Umweltministerium, das als Sofortmaßnahme alle bayerischen Müllverbrennungsanlagen schriftlich darauf hingewiesen hat, dass sie ohne Änderung der Anlagen Genehmigung rechtlich in Lage sind, entsprechende Abfälle anzunehmen und zu verwerten. Weitere Maßnahmen, insbesondere eine Lockerung des Vermischungsverbots, werden geprüft. Wir hoffen, bis zur nächsten Ausgabe von Blickpunkt Bau eine Entspannung vermelden zu können.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Zertifizierte Nachhaltigkeit für Wohngebäude
- 5 Ab 1. Oktober 2016: Unwirksamkeit von Schriftformklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei Verträgen mit Verbrauchern

RECHT

- 6 OLG Karlsruhe – Falschauskunft des Herstellers wird dem Verkäufer nicht zugerechnet
- 7 Kontrollblatt für den Fahrverkehr mit Firmenfahrzeugen aktualisiert
- 7 ZDH-Informationsblatt zur Impressumspflicht bei Webseiten
- 8 VOB/A – Änderungen in Abschnitt 1 verbindlich seit 1. Oktober 2016
- 8 Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) überarbeitet

STEUERN

- 9 Lohnsteuervergünstigungen für Unterstützungsleistungen an Arbeitnehmer
- 9 Elektronische Rechnungen: Bundesregierung beschließt eRechnungs-Gesetz
- 10 ... Elektro-Dienstfahräder: lohnsteuerliche Behandlung
- 10 ... Nutzausfallentschädigung für ein Kfz ist Betriebseinnahme

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11 ... Wegfall des Anzeigeerfordernisses bei Saison-Kurzarbeit
- 12 ... Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – Generalunternehmerhaftung für Unternehmer des Baugewerbes

WIRTSCHAFT

- 13 ... Bauwirtschaft in Deutschland: Auftragsbestand erreicht neuen Rekordwert
- 13 ... Unternehmerreise nach Polen
- 14 ... BRZ-Fachkongress: Megatrends und das Bauen von morgen

- 15 ... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 15 ... KfW-Programme zum Energieeffizienten Sanieren – KfW-Zuschussportal

TECHNIK

- 16 ... Neue Musterbauordnung: Bayerns Innenminister Joachim Herrmann sieht Nachbesserungsbedarf

BERUFSBILDUNG

- 18 ... Auch im Herbst 2016 ist viel los in der Bayerischen BauAkademie

FACHGRUPPEN

- 19 ... Neue ATV DIN-Norm für Fliesen- und Plattenarbeiten veröffentlicht
- 20... Neue ATV DIN 18421: Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen veröffentlicht

LITERATUR

- 21 ... Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe – 4. Neuauflage

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 22... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr



Zertifizierte Nachhaltigkeit für Wohngebäude

Bei großen Bauvorhaben der Öffentlichen Hand und Gewerbeobjekten lassen sich Bauherren zunehmend die Nachhaltigkeit ihres Projekts durch ein Zertifikat bestätigen. Kaum bekannt ist, dass es auch Möglichkeiten gibt, die Nachhaltigkeit kleinerer Objekte im Wohnungsbau zertifizieren zu lassen. BLICKPUNKT BAU sprach mit der Geschäftsführerin des oberfränkischen Unternehmens Raab, das kürzlich bereits zum zweiten Mal für ein Wohnbauprojekt ein Nachhaltigkeitszertifikat erhalten hat.



BLICKPUNKT BAU:

Frau Raab, warum ist in Ihrem Unternehmen die Nachhaltigkeit von Gebäuden ein wichtiges Thema?

Gisela Raab:

Zum Nachdenken gebracht hat mich eigentlich meine kleine Tochter, als sie eines Tages in der Küche am Essplatz saß und die Bagger unserer Firma auf dem Nachbargrundstück beim Baugrubenaushub beobachtete. „Mama, ihr verbaut die ganze Welt“ war ihr Kommentar. Da bin ich ins Nachdenken gekommen. Beim Bauen hinterlassen wir große ökologisch relevante Fußabdrücke auf der Erde. Gleichzeitig benötigen wir dringend Wohnraum, Schulen, Krankenhäuser, Straßen und Kanäle, um gut leben zu können. Diesen Zielkonflikt wollten wir auflösen.

BLICKPUNKT BAU:

Wie sieht das in der Praxis aus?

Gisela Raab:

Wir haben uns bereits vor 20 Jahren dem Qualitätsverbund umweltbewusster Betriebe angeschlossen. Bei der Entwicklung und Umsetzung eigener Bauprojekte ver-

suchen wir diese seit vielen Jahren nicht nur qualitativ hochwertig, sondern auch so umweltfreundlich wie möglich zu planen und zu gestalten. Bereits vor einigen Jahren haben wir ein Sentinelhaus gebaut und zertifizieren lassen. Dann sind wir auf das Angebot der Zertifizierung Bau aufmerksam geworden, die Nachhaltigkeitszertifikate für Wohngebäude ausstellt. Vor wenigen Tagen haben wir von Zertifizierung Bau das Nachhaltigkeitszertifikat in Silber für ein Wohnhaus mit 12 Einheiten in Ebensfeld erhalten.

BLICKPUNKT BAU:

Jetzt mal Hand auf's Herz, wieviel Aufwand ist denn mit so einer Zertifizierung verbunden?

Gisela Raab:

Da wir bereits seit vielen Jahren Erfahrungen mit nachhaltigen Baustoffen gesammelt haben und auch bei nicht zertifizierten Bauprojekten versuchen, diese so umweltfreundlich wie möglich zu planen, hat sich der Aufwand in engen Grenzen gehalten. Wen man das Wissen um Nachhaltigkeit von Baustoffen und Wohngesundheit nicht hat, ist der Aufwand gerade beim ersten zertifizierten Projekt sicherlich größer, aber auch machbar. Der Zertifizierung Bau ist es gelungen – das sage ich aus Überzeugung – den Leitfaden, den der Bund für große öffentliche Projekte herausgegeben hat, auf kleine Wohnbauvorhaben, die typischerweise von kleinen und mittleren Unternehmen ausgeführt werden, herunter zu brechen.

BLICKPUNKT BAU:

Frau Raab, Sie sind derzeit eines der wenigen Unternehmen in Deutschland die zertifizierte Wohnbauprojekte verwirklicht haben. Mit diesem Marktvorteil müssten Sie doch eigentlich gut leben können. Warum werben Sie trotzdem

aktiv bei Kollegen für die Nachhaltigkeitszertifizierung?

Gisela Raab:

Wir sollten uns beim Thema Nachhaltigkeit als bauausführende Unternehmen nicht von Bauträgern die Butter vom Brot nehmen lassen. Wir Handwerker wissen am besten, was gutes Bauen bedeutet. Dieses Wissen sollten wir nutzen und natürlich nicht nur Gutes tun, sondern auch

darüber reden! Das Nachhaltigkeitszertifikat der Zertifizierung Bau ist hierfür ein hervorragendes Mittel mit dem wir unsere eigenen Projekte und für das Bauen insgesamt zu werben versuchen. Es dient als Beleg dafür, dass Ökologie und Bauen keinen Widerspruch bedeutet.

BLICKPUNKT BAU:

Frau Raab, vielen Dank für dieses Interview. ■

Ab 01. Oktober 2016: Unwirksamkeit von Schriftformklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei Verträgen mit Verbrauchern

Für Verträge, die nach dem 01.10.2016 geschlossen werden, gilt die Neuregelung in § 309 Nr. 13 BGB. Danach sind Bestimmungen unwirksam, durch die Anzeigen oder Erklärungen des Verbrauchers an eine strengere Form als die Textform gebunden werden.

Die Textform ist erfüllt, wenn die Erklärung lesbar ist und die Person des Erklärenden genannt ist. Neben Erklärungen auf Papier kommt z. B. die Nutzung von E-Mails oder Computerfaxen in Betracht. Eine strengere Form als Textform fordert, wer von seinem Vertragspartner eine schriftliche Erklärung verlangt. Denn Schriftform heißt, dass der Erklärende eigenhändig unterschreiben muss.

Ein Unternehmer, der beispielsweise bei Verbraucherbauverträgen in seinen AGB qualifizierte Formerfordernisse für bestimmte Erklärungen wie Kündigung, Abnahme, Mängelrüge usw. vorgibt, sollte darauf achten, dass es sich dabei allenfalls um Textform – nicht aber um Schriftform – handelt. Andernfalls riskiert er die Unwirksamkeit der Klausel. ■





OLG Karlsruhe – Falschauskunft des Herstellers wird dem Verkäufer nicht zugerechnet

Fragt der Käufer aufgrund eines Mangelverdachts beim Hersteller nach und gibt ihm der Hersteller eine falsche Auskunft, entlastet das den Käufer mit Blick auf die Mängelrüge nach § 377 HGB gegenüber dem Baustoffhändler als Verkäufer und Vertragspartner nicht.

Der Fall:

Der Kläger (K) ist ein Dachdeckerunternehmen, der Beklagte (B) Großlieferant von Baumaterialien. Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Kaufvertrag über Wärmedämmplatten. Der Dachdecker sollte für die auftraggebende Stadt die Turnhalle des Schulzentrums mit einem neuen Dach eindecken. Er bestellte bei B die nach dem Leistungsverzeichnis geforderten Dämmplatten vom Typ „TEKURAT“. Der B bestellte diese Wärmedämmplatten beim Hersteller. Der Hersteller lieferte die Wärmedämmplatten in der Folge direkt auf der Baustelle an. Allerdings lieferte er nicht das bestellte Produkt „TEKURAT“, sondern das Produkt „NEOPOR“. Bei Anlieferung fiel dem Bauleiter der Bauherrin auf, dass die angelieferten Dämmplatten nicht dem im Leistungsverzeichnis genannten Typ entsprachen, da insbesondere die Aluminiumbeschichtung fehlte. Der Bauleiter fragte deshalb unmittelbar beim Hersteller nach, der ihm schriftlich antwortete, dass die NEOPOR-Platten gleichwertig seien. Diese Aussage trifft nicht zu. Ein Jahr nach Fertigstellung des Daches beauftragt die Bauherrin einen Sachverständigen, der feststellt, dass die NEOPOR-Platten schlechtere Wärmedämmwerte aufweisen. Die Dachdeckerfirma schloss hiernach mit der Bauherrin einen Vergleich, wonach sie sich u. a. zur Mängelbeseitigung verpflichtete. Der Kläger verlangte daraufhin von dem Beklagten u. a. die Erstattung der ihm entstandenen Mängelbeseitigungskosten. Nachdem die Klage des Klägers bereits vom Landgericht abgewiesen worden war, verfolgte er mit seiner Berufung sein Klagebegehren weiter.

Die Entscheidung:

Ohne Erfolg! Mit seinem Urteil vom 19.07.2016 (Az.: 12 U 31/16) hat das OLG Karlsruhe die Klage des Dachdeckers abgewiesen. Zur Begründung weist das Gericht insbesondere darauf hin,

dass der K den erkennbaren Mangel bei B nicht gerügt hatte. Eine Mitteilung erfolgte nur an den Hersteller. Dieser ist jedoch grundsätzlich nicht Empfangsvertreter des B. Eine kaufrechtliche Mängelhaftung scheidet folglich aus, weil die gelieferten Dämmplatten gemäß § 377 Abs. 2 HGB als genehmigt gelten. Überdies ist die Mängelanzeige auch nicht durch den K erfolgt, sondern die Nachfrage erfolgte allein durch die Bauherrin. Gemäß § 377 HGB muss jedoch der Käufer der Ware diese unverzüglich untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Verkäufer unverzüglich anzeigen. Da der K es versäumt hatte, die angelieferten Dämmplatten zu untersuchen und den Mangel gegenüber dem B zu rügen, ist er mit seinen kaufvertraglichen Mängelrechten insgesamt präkludiert. Das Gericht stellt zudem klar, dass auch keine arglistige Täuschung durch den Verkäufer vorliegt und er daher berechtigt ist, sich auf § 377 Abs. 2 HGB zu berufen. Der B selbst hatte keine Kenntnis von der fehlenden Gleichwertigkeit. Eine Täuschung des Herstellers muss sich der B auch nicht zurechnen lassen. Täuschungen durch Dritte fallen grundsätzlich in den alleinigen Risikobereich des Käufers, hier also des K.

Hinweis: Dieses Urteil zeigt einmal mehr, wie ernst Bauunternehmer die sich aus § 377 HGB ergebenden Untersuchungs- und Rügepflichten nehmen müssen. Kommen sie diesen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Umfang nach, können dadurch kaufvertragliche Gewährleistungsrechte gänzlich ausgeschlossen werden.

Kontrollblatt für den Fahrverkehr mit Firmenfahrzeugen aktualisiert

Wer als Halter eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, ist verpflichtet, regelmäßig zu kontrollieren, ob der fahrende Mitarbeiter im Besitz eines gültigen Führerscheins ist. Andernfalls droht eine Freiheits- oder Geldstrafe gem. § 21 StVG.

Regelmäßiges Kontrollieren bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mindestens zweimal jährlich von allen Fahrern und dienstwagenberechtigten Mitarbeitern des Unternehmens die Führerscheine überprüft und diese Überprüfungen dokumentiert werden müssen. Das bisher auf unserer Webseite eingestellte Kontrollblatt wurde nun aktualisiert und Ihnen in der Fassung 09/2016 zur Verfügung gestellt. Im überarbeiteten Kontrollblatt wurden neben den im baugewerblichen Bereich relevanten Fahrerlaubnisklassen

auch Schlüsselzahlen ergänzt, aus denen sich besondere Berechtigungen oder Beschränkungen zu den Fahrerlaubnisklassen ergeben können. Die Schlüsselzahlen sind auf der Rückseite der EU Führerscheinkarte vermerkt.

Hinweis:

Das Kontrollblatt finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Merkblätter.

ZDH-Informationsblatt zur Impressumspflicht bei Webseiten

Jeder Betreiber einer Webseite muss bestimmte Angaben im Impressum hinterlegen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat hierzu ein Informationsblatt erstellt.

Wer eine Webseite betreibt, hat verschiedene gesetzliche Informationspflichten zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Angaben des Impressums nach § 5 Telemediengesetz (TMG). Da Verstöße gegen die Impressumspflicht wettbewerbsrechtlich abmahnfähig sind, ist es unerlässlich, dass das Impressum fehlerfrei gestaltet wird. Um einen Überblick über die gesetzlich vorgeschriebenen An-

gaben eines Impressums zu geben, hat der ZDH ein Informationsblatt zu diesem Thema herausgegeben.

Hinweis:

Das Informationsblatt finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Merkblätter.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia

VOB/A – Änderungen in Abschnitt 1 verbindlich seit 01. Oktober 2016

Die bereits veröffentlichten Änderungen des 1. Abschnitts der VOB/A traten für den Bereich des Bundeshochbaus gemäß Einführungserlass des BMUB am 01. Oktober 2016 in Kraft. Auch für den Freistaat Bayern erfolgte die Einführung zum 01. Oktober 2016. Für den Bundesfernstraßenbau gilt dies ab dem 11. Oktober 2016, für den Wasserbau ab 10. Oktober 2016.

In Ausgabe 9/2016 von BLICKPUNKT BAU hatten wir auf Seite 7 über die jeweiligen Änderungen unter anderem im Zusammenhang mit der elektronischen Vergabe, der Teilnahme von Betrieben der öffentlichen Hand an Vergabeverfahren sowie der Aufnahme einer Regelung zu Rahmenvereinbarungen informiert. Klargestellt wurde in § 8 Abs. 2 VOB/A auch, dass es bei Nebenangeboten zulässig ist, dass der Preis das alleinige Zuschlagskriterium ist.

Hinweis: Für Vergaben im Oberschwellenbereich sind die neuen Regelungen der VOB/A, Abschnitt 2 (konventionelle Bauvergaben) sowie Abschnitt 3 (Verteidigung und Sicherheit) bereits am 18. April 2016 in Kraft getreten. Die Einführungserrasse finden Sie auf unserer Homepage im Mitgliederbereich.

Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) überarbeitet

Die Deutsche Gesellschaft für Baurecht und der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein haben die Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) in der Neufassung 01. Juli 2016 herausgegeben.

Die SL Bau dient der Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten ohne Einschaltung staatlicher Gerichte im Zusammenhang mit Planungs- und Bauleistungen jeder Art. Sie ermöglicht den Parteien die Wahl zwischen fünf verschiedenen Streitlösungsverfahren. Neben den bislang bekannten fünf Abschnitten Allgemeine Bestimmungen, Mediation, Schlichtung, Adjudikation und Schiedsgericht ist ein neuer sechster Abschnitt zum Schiedsgutachten aufgenommen

worden. Die zum 01. Juli 2016 überarbeitete SL Bau löst die bisherige Fassung vom 01. Juli 2013 ab.

Hinweis:

Nähere Informationen zur SL Bau finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Gesellschaft für Baurecht (www.dg-baurecht.de).



Lohnsteuervergünstigungen für Unterstützungsleistungen an Arbeitnehmer

Beihilfen und Unterstützungen bis 600 Euro, die der Arbeitgeber von Unwettern betroffenen Arbeitnehmern zahlt, sind im Allgemeinen lohnsteuerfrei.

Nach den Vorgaben der Lohnsteuerrichtlinie (R 3.11 Abs. 2 LStR) können Beihilfen und Unterstützungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer steuerfrei gewährt werden, wenn der Betrag von 600 € je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Der 600 € übersteigende Betrag gehört allerdings dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei den durch die Unwetter in Deutschland betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden, heißt es dazu in der Verwaltungsanweisung.

Auf Unterstützungen, die in Form von sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen oder in Form von Zinszuschüssen gewährt werden, ist die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Zinszuschüsse und

Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden durch die Unwetter in Deutschland aufgenommen worden sind, sind deshalb ebenfalls steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

Die steuerfreien Leistungen sind allerdings im Lohnkonto aufzuzeichnen; dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch die Unwetter in Deutschland zu Schaden gekommen ist.

Soweit die genannten Zuwendungen lohnsteuerfrei sind, sind sie auch bei der Sozialversicherung beitragsfrei.

Elektronische Rechnungen: Bundesregierung beschließt eRechnungs-Gesetz

Unternehmen können ihre Rechnungen an Behörden ab dem Jahr 2018 elektronisch stellen.

Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, dass elektronische Rechnungen („eRechnungen“) bis 2020 zum Standard in den Mitgliedsstaaten werden. Die entsprechende EU-Richtlinie, verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle öffentlichen Auftraggeber eRechnungen entgegennehmen und elektronisch weiterverarbeiten können (d. h. elektronisch prüfen, buchen, bezahlen und archivieren).

Das entsprechende Bundesgesetz tritt Ende 2018 für alle Bundesministerien in Kraft. Für alle übrigen Behörden gilt die Neuregelung ein Jahr später.

Dabei ist jedoch nicht jedes beliebige elektronische Format zulässig. Die Pflicht der Behörden zur Entgegennahme und Bearbeitung elektronischer Rechnungen bezieht sich nur auf elektronische Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format eingereicht werden (keine PDF). Die genauen technischen Voraussetzungen, unter denen öffentliche Auftraggeber zum Empfang elektronischer Rechnungen verpflichtet sein werden, werden im Rahmen eines Normungsverfahrens als europäische Norm festgelegt. Die Veröffentlichung der europäischen Norm soll bis zum 27. Mai 2017 erfolgen.

Elektro-Dienstfahräder: Lohnsteuerliche Behandlung

Die Finanzverwaltung hat zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Elektro-Fahrrädern an Arbeitnehmer eine Verfügung veröffentlicht.

Zunehmend bieten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern die Überlassung eines Dienstrades zur privaten Nutzung an. Zur Lohnsteuerlichen Behandlung dieses Sachverhalts hat die Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen Informationen veröffentlicht aus denen sich die Berechnung der geldwerten Vorteile ergibt.

- Bei Elektro-Fahrrädern (sog. Pedelec), die nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind, ist der geldwerte Vorteil mit monatlich 1 % der auf 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (brutto) anzusetzen.
- Bei Elektrofahrrädern, die als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (sog. E-Bike: Motor unterstützt auch Geschwindigkeit über 25 kmh) erhöht sich der Prozentsatz für jeden Kalendermonat um

0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Beispiel: Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte 10 km. Der geldwerte Vorteil errechnet sich wie folgt: $1\% + 10 \text{ km} \times 0,03\% = 1,3\%$ pro Monat. Die 1,3 % werden aus dem Listenpreis der Fahrräder berechnet. Bei 1.000 € beträgt der geldwerte Vorteil 13,00 € pro Monat.

Die OFD-Verfügung kann bei der Hauptgeschäftsstelle,
Frau Hauer,
unter hauer@lbb-bayern.de,
angefordert werden.

Nutzausfallentschädigung für ein Kfz ist Betriebseinnahme

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Nutzausfallentschädigung einer Versicherung aufgrund eines Unfalles, für einen PKW des Betriebsvermögens eine Betriebseinnahme ist. Dies gilt selbst dann, wenn das Wirtschaftsgut teilweise auch privat genutzt wird.

Der BFH stellte fest: Bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. ein PKW) sind selbst dann, wenn sie gemischt (z. B. mit der 1 % Regelung privat und betrieblich) genutzt werden, ungeteilt entweder dem Betriebsvermögen oder Privatvermögen zuzuordnen. Im Streitfall war der PKW dem Betriebsvermögen zugeordnet. Vereinnahmt der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit Schäden am Wirtschaftsgut Ersatzleistungen, richtet sich die steuerliche Beurteilung nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts. Das gilt unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist und wie der Steuerpflichtige auf den Schaden reagiert.

Vereinnahmte Schadenersatzleistungen sind dann stets Betriebseinnahmen. Für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit gilt nichts anderes. Auch der Gebrauchsvorteil eines Wirtschaftsguts ist ausschließlich dem Betrieb zuzuordnen, wenn das Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen gehört.

Das Urteil zu Nutzausfallentschädigung kann bei der Hauptgeschäftsstelle,
Frau Hauer,
unter hauer@lbb-bayern.de,
abgerufen werden.



Wegfall des Anzeigerfordernisses bei Saison-Kurzarbeit

Ab der Schlechtwetterzeit 2016/2017 ist die Anzeige des Arbeitsausfalls aus wirtschaftlichen Gründen für den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld nicht mehr erforderlich.

Will ein Betrieb konjunkturelles Kurzarbeitergeld beanspruchen, bedarf es hierzu der vorherigen Anzeige des Arbeitsausfalls an die zuständige Agentur für Arbeit (§§ 95, 99 SGB III). Bei Saison-Kurzarbeit gilt jedoch eine Sonderregelung, wonach die Anzeige des Arbeitsausfalls für den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit nur dann erforderlich ist, wenn der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Gründen beruht (§ 101 SGB III). Bei einem witterungsbedingten Arbeitsausfall ist dagegen eine Anzeige des Arbeitsausfalls schon bisher nicht erforderlich (vgl. Erläuterungen im ZDB-Winterbau-Merkblatt 2013/2014, Seite 42).

In der betrieblichen Praxis hat dieses unterschiedliche Anzeigerfordernis insbesondere aufgrund der vom Arbeitgeber vorzunehmenden Abgrenzung von witterungsbedingtem und wirtschaftlichem Arbeitsausfall immer wieder zu Problemen geführt, da nicht in jedem Einzelfall erkennbar war, welcher Ausfallgrund vorliegt. Zudem wurde die Anzeige des Arbeitsausfalls als Formalismus und unnötige Bürokratie wahrgenommen. Der ZDB hat sich daher schon seit Jahren für den Wegfall des Anzeigerfordernisses bei Saison-Kurzarbeitergeld eingesetzt. Die Bundesagentur für Arbeit hat diese Forderung unterstützt.

Der Gesetzgeber hat nunmehr im Rahmen eines Artikelgesetzes diese Forderung aufgegriffen und durch eine Änderung von § 101 SGB III das Erfordernis der Anzeige des Arbeitsausfalls beim Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld gänzlich entfallen lassen. Durch das am 1. August 2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG)“ sind

die bisherigen Regelungen zur Anzeige des Arbeitsausfalls aus § 101 SGB III ersatzlos gestrichen worden. Die Neuregelung gilt ab der Schlechtwetterzeit 2016/2017, d.h. für die Beanspruchung von Saison-Kurzarbeitergeld ab dem 1. Dezember 2016.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich Folgendes:

„Mit den Änderungen in § 101 wird geregelt, dass eine Anzeige bei Saison-Kurzarbeit generell nicht mehr erforderlich ist. Wie bereits bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen ist künftig auch bei Saison-Kurzarbeit aus wirtschaftlichen Gründen eine Anzeige nicht mehr notwendig. Damit werden zukünftig wirtschafts- und witterungsbedingte Arbeitsausfälle beim Saison-Kurzarbeitergeld gleich behandelt. Hintergrund ist, dass die bisherige Trennung des Anzeigerfordernisses je nach Art des Arbeitsausfalls in der Praxis von den Arbeitgebern nicht angenommen worden ist. Viele Arbeitgeber zeigten der Agentur für Arbeit auch witterungsbedingten Arbeitsausfall an. Dies führte zu ungewolltem Mehraufwand sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Agenturen für Arbeit. Beide sollen hiervon entlastet werden. Die Anzeige von wirtschaftsbedingtem Arbeitsausfall hat in der Schlechtwetterzeit wegen der reduzierten Anspruchsvoraussetzungen des Saison-Kurzarbeitergeld für die Rechtssicherheit der Unternehmen zudem nicht die Bedeutung wie beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld. Die Anzeigepflicht des Arbeitsausfalls beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld bleibt von dieser Änderung unberührt.“

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – Generalunternehmerhaftung für Unternehmer des Baugewerbes

Die BG BAU hat eine Checkliste zur Generalunternehmerhaftung für Unternehmer des Baugewerbes auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Gemäß § 28 e Abs. 3 a SGB IV haftet ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII gilt diese „Generalunternehmerhaftung“ auch für Beitragsansprüche der gesetzlichen Unfallversicherung.

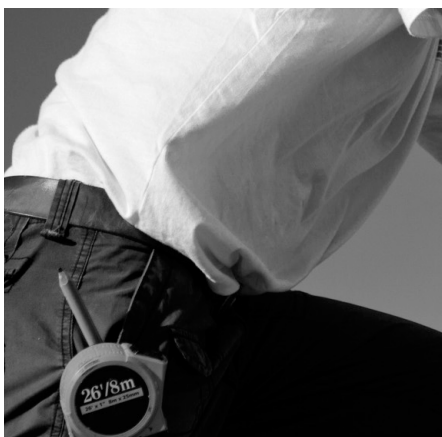
Bekanntermaßen nutzt die BG BAU das Instrument der Generalunternehmerhaftung – anders als die gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag – sehr häufig. Hierbei kommt es auch immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedsbetrieben und der BG BAU, insbesondere im Hinblick auf die Frage, für

welche Zeiträume die Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen verlangt werden kann oder hinsichtlich der Anwendbarkeit der sog. Bagatellgrenze von 275.000,00 €.

Die BG BAU hat nunmehr auf ihrer Internetseite eine Checkliste zur Generalunternehmerhaftung für Unternehmer des Baugewerbes veröffentlicht. Die Checkliste kann heruntergeladen werden, indem auf der Internetseite www.bgbau.de in dem Feld „Suchtext/Webcode“ der Begriff „Generalunternehmerhaftung“ eingegeben wird. Über die Sofortsuche erscheint dann die Checkliste.

Naturgemäß beinhaltet eine solche Checkliste nur stichwortartig die wesentlichen Punkte, die im Zusammenhang mit

der Generalunternehmerhaftung für Unternehmer des Baugewerbes zu beachten sind. Allerdings enthält die Checkliste keinen Hinweis auf die o.g. Bagatellgrenze von 275.000,00 €. Zudem gibt die Checkliste insbesondere in Hinblick auf die Zeiträume, für die die qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen sind, lediglich die Rechtsauffassung der BG BAU wieder. Nach Auffassung der BG BAU ist sowohl im Zeitpunkt der Auftragsvergabe als auch für den gesamten Bauzeitraum eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, um ein Haftungsrisiko auszuschließen.



Quelle: fotolia



Bauwirtschaft in Deutschland: Auftragsbestand erreicht neuen Rekordwert

Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests verharrte das Geschäftsklima für das Bauhauptgewerbe auf dem im Juli erreichten Allzeithoch. Zwar zeigten sich die teilnehmenden Unternehmen mit ihrer aktuellen Geschäftslage etwas weniger zufrieden als im Vormonat. Aber zugleich blickten sie geringfügig zuversichtlicher auf die Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten.

Der Ausnutzungsgrad der Maschinen blieb unverändert bei 74,8 % und lag damit um 1,7 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert. Ein Viertel der Testteilnehmer meldete Behinderungen bei der Bautätigkeit, überwiegend wegen Auftrags- sowie Fachkräftemangels (jeweils 9 %).

Im Durchschnitt der Bausparten stiegen die Auftragsreserven auf ein neues Rekordniveau von 3,4 Monaten. Per saldo bezeichneten nur noch 1,3 % der befragten Unternehmen ihren Auftragsbestand als zu klein (August 2015: 19,6 %). Die

Firmenmeldungen deuten darauf hin, dass die Preise ähnlich oft angehoben werden konnten wie zuletzt. In den nächsten Monaten dürften sich die Preiserhöhungsspielräume jedoch verringern.

Die befragten Bauunternehmen rechneten mit einer weiteren Zunahme ihrer Mitarbeiterzahl – der entsprechende Umfragewert ist der dritthöchste seit Beginn der gesamtdeutschen Erhebung Anfang 1991. ■

Unternehmerreise nach Polen

Deutsche Baubetriebe haben in der Zeit vom 27. – 31. März 2017 die Gelegenheit, an einer Unternehmerreise nach Wroclaw in Polen teilzunehmen. Das Angebot richtet sich besonders an Bauunternehmen, die in der Denkmalpflege tätig sind.

Die polnische Wirtschaft erlebte in den letzten zehn Jahren ein positives Wirtschaftswachstum, auch während der Wirtschaftskrise. Im Jahr 2015 erreichte Polen ein reales Bruttoinlandsprodukt-Wachstum von geschätzt 3,5 % im Vergleich zum Vorjahr.

Neben dem Wohnungsbau und den Infrastrukturvorhaben bietet auch der Denkmalschutz attraktive Marktchancen in diesem Land. Während des Sozialismus kam es nämlich in Polen zu einer Vernachlässigung des Wohnungsmarktes, der Infrastruktur und der Denkmalpflege. Zwar konnte Polen durch die Unterstützung der Europäischen Union bereits einige Defizite in diesem Bereich ausmerzen. Jedoch besteht derzeit immer noch ein großer Bedarf, gerade nach Spezialisten im Bereich des Baus und der Denkmalpflege. Besonders im südwestlichen Raum Polens ist die Nachfrage nach Re-

novierung und Konservierungsarbeit von Baudenkmalern sehr hoch. Dies stellt ein großes Potenzial für deutsche Baubetriebe dar.

Eckdaten der Reise

Die Delegationsreise, welche durch die Beratungsfirma DREBERIS gemeinsam mit der Handwerkskammer Dresden im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) organisiert wird, eröffnet deutschen Betrieben einen hervorragenden Einblick in diesen Markt und ermöglicht eine erste Kontaktaufnahme zu potenziellen Geschäftspartnern.

Die Eckdaten dieser Reise stellen sich wie folgt dar:

- 27. März 2017: Individuelle Anreise, Möglichkeit zur Objektbesichtigung

- 28. März 2017: Teilnehmerbriefing zur aktuellen wirtschaftlichen Situation in Polen
- 29. März 2017: Präsentationsveranstaltung „Aktuelle Trends im Bereich der Bauwirtschaft und Denkmalpflege“ inklusive Möglichkeiten für Kooperationsgespräche
- 30./31. März 2017: Individuelle Geschäftsanbahnungsgespräche

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerzahl ist auf zwölf Unternehmen beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, wobei kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Vorrang vor Großunternehmen haben.

Anmeldung

Anmeldeschluss ist der 15. November 2016.

Weitere Informationen, Flyer sowie Anmeldeformular finden Sie unter:
<http://www.hwk-dresden.de/Serviceangebote/Beratung/Au%C3%9Fenwirtschaft/tabid/57/Default.aspx>

BRZ-Fachkongress: Megatrends und das Bauen von morgen

Am 18. und 19. November findet in Berlin das sechste BRZ-Mittelstandsforum statt.

Der zweitägige Kongress widmet sich den Megatrends und dem Bauen von morgen. Auf dem Expertenforum wird der Frage nachgegangen, wie sich Märkte, Technologien und Organisationen wandeln und was das für die Führung und die Mitarbeiter bedeutet. Die Veranstaltung richtet sich an Entscheidungsträger aus allen Bereichen des Planens, Bauens sowie Betreibens von Bauwerken.

Digitalisierung, Mobilität, Vernetzung, demographischer Wandel ... Die Gesellschaft und die Technologien verändern sich. Auch das Bauen von morgen wird anders sein. Aber muss sich die Branche neu erfinden? Welche Trends und Technologien werden die Baubranche verändern? Was wird für Bauunternehmen zukünftig

wichtig sein? Auf dem diesjährigen Mittelstandsforum erörtern und diskutieren hochkarätige Referenten diese und weitere Fragen zur Zukunft des Bauens.

Professor Dr.-Ing. Hans-Jörg Bullinger, Senator der Fraunhofer-Gesellschaft wird die Veranstaltung mit seinem Beitrag „Megatrends – Leben und Arbeiten in der digitalen Welt“ eröffnen. Weitere namhafte Referenten wie Professor Dr. Klaus Eschenbruch, Rechtsanwalt bei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB oder Dr.-Ing. Sebastian Hollermann, Leiter Baubetrieb und technische Entwicklung der Zimmerei Sieveke GmbH, stehen für ein Tagungsprogramm, das wertvolle Denkanstöße aber auch konkrete Problemlösungen für die Praxis bietet.

Zum Abschluss wird Hermann Scherer, der international erfolgreiche Buchautor und Business-Experte in seiner Keynote den Teilnehmern verraten, wie man „chancenintelligent“ wird – d.h. Chancen erkennt und sich diese aktiv erarbeitet.

Das komplette Programm sowie Informationen zu den Referenten und dem Veranstaltungsort finden Sie auf der Webseite www.brz.eu/forum2016

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1997	85,0	− 0,1
JD 1998	85,1	0,1
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	− 0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4
JD 2015	108,7	0,8

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2016		
Januar	109,4	0,9
Februar	109,4	0,9
März	109,4	0,9
April	109,4	0,7
Mai	109,2	0,6
Juni	109,2	0,6

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

KfW-Programme zum Energieeffizienten Sanieren – KfW-Zuschussportal

Die KfW (Kreditbank für Wiederaufbau) hat über den Start des KfW-Zuschussportals für Online-Anträge beim Investitionszuschuss (430), über den neuen KfW-Vorteilsrechner (153, 151/152) sowie über Online-Seminare informiert.

Die KfW hat rund um ihre Programme zur energieeffizienten Sanierung folgende Neuerungen auf den Weg gebracht:

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (Programm 430): KfW-Zuschussportal für Online-Beantragung gestartet

Zur Verbesserung der Kundenfreundlichkeit wird bei der KfW die digitale Antragstellung von Zuschüssen ab sofort über das KfW-Zuschussportal www.kfw.de/info-zuschussportal ermöglicht.

Vorteile für den Nutzer:

- direkte Beantragung bei der KfW, jederzeit und überall über das Internet
- einfache und intuitive Bedienung
- sofortige Rückmeldung zur Förderfähigkeit des Vorhabens und zur Zuschusshöhe
- übersichtliche Archivierung aller Unterlagen zum Zuschussantrag

Informationen über die Online-Seminare finden Sie unter www.kfw.de/Online-Seminare/Architekten



Neue Musterbauordnung: Bayerns Innenminister Joachim Herrmann sieht Nachbesserungsbedarf

Der Präsident des Landesverband Bayerischer Bauinnungen, Franz Xaver Peteranderl, hatte in einem Schreiben den Bayerischen Innenminister Joachim Herrmann gebeten, den eingeschlagenen Weg zu einem Paradigmenwechsel im Bauproduktenrecht zu überdenken. In seiner Antwort führt Staatsminister Joachim Herrmann aus, dass an der Novellierung des Bauproduktenrechts in Deutschland kein Weg vorbeiführe. Im Detail sehe jedoch auch die Bayerische Staatsregierung Nachbesserungsbedarf und sicherte eine Prüfung der Alternativvorschläge des LBB zu.

Nach dem EuGH-Urteil vom 16.10.2014 wurde die Überarbeitung der Musterbauordnung (MBO) notwendig. Einzelheiten hierzu sind BLICKPUNKT BAU 06/2016, 01/2016, 07-08/2015, 06/2015, 03/2015 und 12/2014 zu entnehmen.

In seinem Schreiben wies Peteranderl darauf hin, dass der hohe Zeitdruck, unter dem die neue Musterbauordnung und die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen entstanden sind, zu erheblichen Regelungslücken und systematischen Brüchen geführt habe. Das Kernproblem, wie mit unzureichend geregelten Bauprodukten durchregulierte Bauwerke erstellt werden können, bleibe ungelöst. In seinem Antwortschreiben räumt Herrmann nun ein, dass der Entwurf der neuen Musterbauordnung erheblich in der Kritik stehe und auch seitens der Experten der Obersten Baubehörde Nachbesserungsbedarf identifiziert worden sei. Im Schreiben wurden konkret

- die Intensivierung der Nutzung der formalen Einwände nach Art. 18 BauPVO (zur Erläuterung: hierbei handelt es sich um ein offizielles EU-Einspruchsverfahren gegen europäische

Normen, das Deutschland bis vor kurzem praktisch nicht angewendet hat),

- die Möglichkeit der Ergreifung von Maßnahmen der Marktüberwachung nach Art. 56 ff. BauPVO sowie
- eine angemessenere Mitwirkung von deutscher Seite in der Europäischen Normung

benannt. Genau diese Punkte wurden auch vom LBB und anderen Verbänden der Bauwirtschaft sowie der Ingenieure- und Architektenkammern als alternative Lösungsansätze betrachtet. Der Staatsminister betonte jedoch auch, dass man keine Alternative zu einer grundsätzlichen Neuordnung im Bauproduktenrecht sehe. Er verwies darauf, dass Teilen der Bauproduktindustrie die ergriffenen Schritte in Richtung Liberalisierung nicht weit genug gingen. Mit Hinblick auf die zukünftige Bauwerkssicherheit sicherte er zu, „ein waches Auge darauf zu haben, dass die Änderung der Musterbauordnung den Spagat zwischen den europarechtlichen Notwendigkeiten einerseits und den Bedürfnissen der Bauausführenden und der Bauindustrie andererseits so gut wie möglich vollbringen wird.“

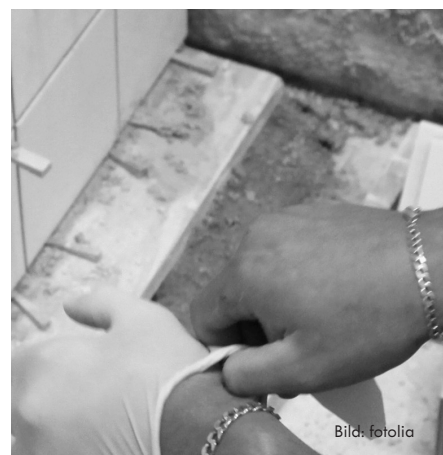
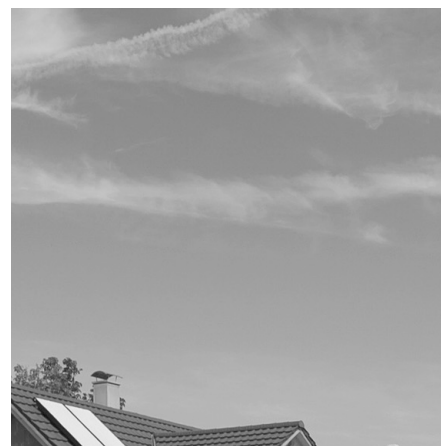
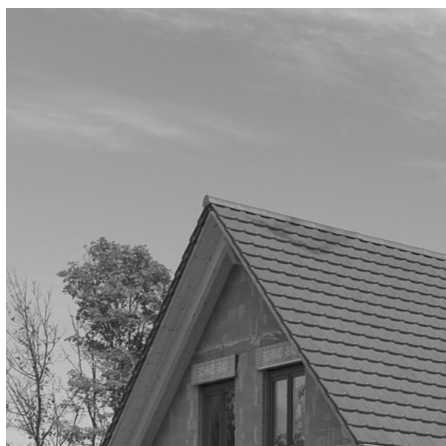


Bild: fotolia

In seinem Newsletter 3/2016 hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) über den derzeitigen Verfahrensstand zur Novellierung der Musterbauordnung berichtet. Die MBO und die dazu gehörende Musterverwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (MVV TB) wurden am 18. Mai 2016 bzw. am 21. Juli 2016 bei der EU notifiziert. Die Stillhaltefrist beträgt für beide Entwürfe 3 Monate. Zum weiteren Vorgehen wird vom DIBt festgestellt:

1. Die Bauregelliste B Teil 1 wird aufgehoben, sobald die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) in Kraft tritt. Dies kann nach dem Stand des Verfahrens frühestens zum 26.10.2016 der Fall sein. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen europäischen Verfahren kann es zu Verzögerungen kommen. Bis dahin bleibt die Bauregelliste B Teil 1 mit Ausnahme der Pflicht, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zum Nachweis von Produktleistungen vorzulegen und Übereinstimmungsnachweise zu erbringen, in Kraft.
2. Für harmonisierte Bauprodukte werden ab dem 16.10.2016 keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder sonstige nationale Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsnachweise und zusätzliche Ü-Kennzeichnungen mehr erteilt.
3. Die den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zugrunde liegenden Bewertungs- und Prüfungsergebnisse können bis auf weiteres als qualifizierte technische Dokumentation für die Beurteilung der Verwendbarkeit herangezogen werden, bis neue Erkenntnisse vorliegen.

Der LBB wird zeitnah über die weitere Entwicklung berichten.



Quelle: fotolia



Auch im Herbst 2016 ist viel los in der Bayerischen BauAkademie

Nach einem gut besuchten ersten Halbjahr steht auch in der zweiten Jahreshälfte an der Bayerischen BauAkademie einiges an – sowohl im Kursprogramm als auch an Sonderveranstaltungen.

Akademieball am 22. Oktober 2016

Ein Highlight an der BauAkademie ist der Akademieball. Er wird jedes Jahr aus der Tradition der früheren Standortbälle der Bundeswehr heraus für und mit der Region veranstaltet. Am 22.10.2016 feiern wir in abendlicher Festgarderobe eine rauschende Ballnacht mit Allem was dazu gehört: ein umfangreiches Büfett mit herrlichen Köstlichkeiten, mitreißender Tanzmusik, unterhaltsamen Einlagen und tollen Gästen.

Maschinentechnik

Im letzten Quartal des Jahres bietet die BauAkademie in der Maschinentechnik noch viele Kursmöglichkeiten für Unternehmen und ihre Mitarbeiter, insgesamt 96. Führerscheine, Weiterbildungen, Einweisungen – von der Erdbaumaschine bis zum Turmdrehkran, sicherheitstechnische Unterweisungen. Durch den oftmals modularen Aufbau der Kurse können Qualifikationen über einzelne Themenblöcke und damit mit kurzen Abwesenheitszeiten stattfinden.

Bautechnik

In der Bautechnik sind sogar 24 neue Kurse dabei. Besonders das Expertenforum Beton, das wieder am 25.10. und 26.10.2016 stattfindet. Spannende Themen, hochkarätige Referenten und ein Abschied. Denn Wolfgang Knopp moderiert das Expertenforum letztmalig. Im Kursangebot liegt der Schwerpunkt oftmals auf den Schnittstellen der am Bau beteiligten, vom Vorarbeiter bis zum Unternehmer.

EDV und Management für den Bau

Zum einen zeigt die BauAkademie in den Kursen rund um Photoshop, Dokumentation und CAD-Zeichnen den Teilnehmern wie digitale Medien die Arbeit unterstützen und erleichtern können. Zum anderen können Interessenten auch per Webinar den guten Einstieg in Power Point, Excel oder auch den Einstieg in soziale Netzwerke finden.

Informationen zu allen angebotenen Kursen finden Sie im Internet unter www.baybauakad.de.

Das Team der Bayerischen BauAkademie freut sich auf Sie!

FLIESEN UND NATURSTEIN

FACHGRUPPEN

Neue ATV DIN-Norm für Fliesen- und Plattenarbeiten veröffentlicht

Die ATV DIN 18532 „Fliesen- und Plattenarbeiten“ wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) überarbeitet. Sie gilt für das Ansetzen und Verlegen von keramischen Fliesen, Platten und Mosaik und solchen aus Glas.

Die Norm ersetzt DIN 18352:2012-09. Im Wesentlichen handelt es sich um redaktionelle Überarbeitungen. Außerdem wurden Normenverweisungen aktualisiert.

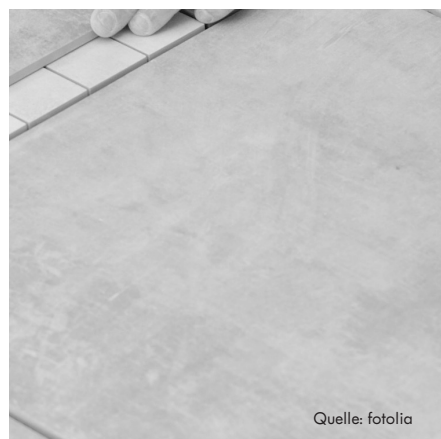
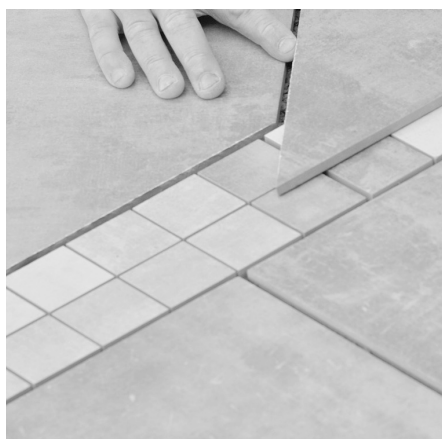
Diese Norm ist im ZDB Normenportal unter www.zdb-normenportal.de verfügbar. Das Portal stellt die wichtigsten, ausgewählten Normen aus dem Bereich Bauwesen bereit. Sie erhalten Zugriff auf ca. 600 Normen im Volltext (PDF). Wenn Sie das ZDB – Normenportal nutzen wollen, registrieren Sie sich bitte über das Registrierungsformular, das Sie in der ZDB-InfoLine finden, und erwerben Sie so eine Jahresnutzungslizenz.

Ab dem 01.01.2016 gelten folgende neue Jahrespreise:

Einzelplatzlizenz =
192,00 EUR inkl. MwSt.,

Firmenlizenz Standort =
667,80 EUR inkl. MwSt.

Die Norm ist außerdem erhältlich beim Beuth-Verlag unter: www.beuth.de zum Versandpreis von Euro 43,50.



Quelle: fotolia

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

Neue ATV DIN 18421: Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen veröffentlicht

Die vollständig überarbeitete Ausgabe der ATV DIN 18421 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen, Stand September 2016, ersetzt die Ausgabe 2012.

Die Bundesfachgruppe WKSB stellt im Fachberaterkreis traditionell die sog. nationale Obmannschaft dieser Norm. Die ATV DIN 18421 „Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen“ wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) fachtechnisch überarbeitet. Sie gilt für Dämm- und Brandschutzarbeiten an Produktions- und Verteilungsanlagen der Industrie und der Technischen Gebäudeausrüstung, zum Beispiel an Apparaten, Behältern, Kolonnen, Tanks, Dampferzeugern, Rohrleitungen, raumluftechnischen Anlagen, Heizungs-, Klima- sowie Kalt- und Warmwasseranlagen, Dämm- und Brandschutzarbeiten in Kühl- und Klima-

räumen, Brandschutzarbeiten an Elektro- und Entrauchungsanlagen sowie Brandschutzarbeiten für Abschottungen bei Decken- und Wandöffnungen.

Gegenüber der DIN 18421:2012-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- das Dokument wurde zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch überarbeitet;
- Abschnitt 5 „Abrechnung“ wurde neu strukturiert;
- die Normenverweisungen wurden aktualisiert.

Bezug:

Die Norm kann beim Beuthverlag unter www.beuth.de für Euro 53,70 im Download heruntergeladen und im Versand für Euro 58,40 bestellt werden oder von Abonnenten im ZDB Normenportal unter www.zdb-normenportal.de heruntergeladen werden.



Quelle: fotolia

Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe 4. Neuauflage

Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe

Praxis- und anwendungsorientierte Erläuterungen

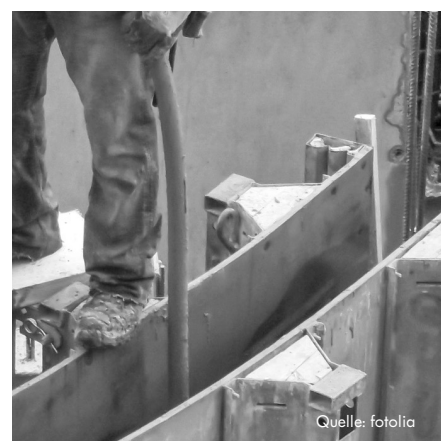
420 Seiten, 4. Auflage, 2016, brosch.,
ISBN 978-3-87199-219-3, EUR 36,80

Herausgegeben von
Prof. Andreas Biedermann, Rechtsanwalt Hannover,
Thomas Möller, Rechtsanwalt Mannheim

unter Mitarbeit von

Sven Gundacker, Rechtsanwalt Limburgerhof

Unentbehrliche Arbeitsunterlage für Arbeitgeber, Personalabteilung,
Betriebsräte und alle Arbeitnehmer der Bauwirtschaft.



Quelle: fotolia

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – JULI	2015	2016	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	137 782	138 399	0,4
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	2 389 807	2 474 762	3,6
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	40 769	40 853	0,2
Gewerblicher und industrieller Bau	25 276	25 730	1,8
davon: Hochbau	15 546	16 020	3,0
Tiefbau	9 730	9 712	– 0,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	25 577	23 778	0,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 478	1 335	– 9,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 858	3 797	– 1,6
davon: Tiefbau			
Straßenbau	8 985	9 290	3,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	9 253	9 354	1,1
insgesamt	89 622	90 362	0,8
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	3 959 061	4 512 146	14,0
Gewerblicher und industrieller Bau	3 407 554	3 462 602	1,6
davon: Hochbau	2 416 912	2 473 370	2,3
Tiefbau	990 644	989 232	– 0,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 657 613	2 713 973	2,1
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	132 691	122 720	– 7,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	543 441	536 591	– 1,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	984 504	1 026 543	4,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	996 977	1 028 116	3,1
Baugewerblicher Umsatz	10 024 228	10 688 722	6,6

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt

EXKLUSIVE ANGEBOTE FÜR VERBANDSMITGLIEDER

Leistungsstarker Zuwachs!

NEU bei der BAMAKA!

Sprinter

bis zu **36 %** Nachlass

bis zu **31 %** Nachlass

Vito

Nachlässe NFZ	bis zu	Nachlässe PKW	bis zu
Citan	28,2 %	E-Klasse	29,1 %
V-Klasse	23,0 %	C-Klasse	25,8 %
Vito	31,0 %	GLK-Klasse	23,8 %
Sprinter bis 3,0 t	34,0 %	M-Klasse	16,0 %
Sprinter ab 3,5 t	36,0 %	S-Klasse	18,4 %

Bei vielen Mercedes-Benz PKW-Modellen ist das Wartung und Reparatur Service-Paket durch die BAMAKA Vereinbarung zu 100 % kostenlos!

BAMAKA Konditionen nur gültig mit einem BAMAKA Abrufschein. BAMAKA Konditionen nur für gewerblich zugelassene Fahrzeuge von gewerblichen BAMAKA Kunden. Bei der Nutzung des Vertrages fällt eine BAMAKA Servicegebühr in Höhe von 1 % des Nettolistenpreises an. Gültig bei allen teilnehmenden Händlern. Der Großkundenvertrag gilt nicht für Kunden mit eigenem Rahmenabkommen mit einem örtlichen Händler der o. a. Marke.

Mercedes-Benz Programm Nr. 5EG 001 00

Mercedes-Benz

Weitere Konditionen im geschlossenen Kundenbereich auf www.bamaka.de

Abb. können Sonderausstattung enthalten. Irrtümer, Änderungen und Druckfehler vorbehalten.



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU